

In dem Parteigerichtsverfahren

des H aus A

-Beschwerdeführer-

g e g e n

den Landesverband W-L aus D

-Beschwerdegegner-

hat das Bundesparteigericht der CDU auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 30. Januar 1964, an der teilgenommen haben

Oberbürgermeister Dr. Daniels (Vorsitzender)  
Staatssekretärin a. D. Dr. Gantenberg (Beisitzer)  
Bundestagsabgeordnete Ackermann (Beisitzer)  
Staatssekretär Dr. Barth (Beisitzer)  
Rechtsanwalt Dr. Kaltenborn (Beisitzer)

auf die Beschwerde des Herrn H vom 28. Dezember 1962 gegen den Beschluß des Landesparteigerichts W-L vom 15. Dezember 1962 folgendes beschlossen:

Der Beschluß des Landesparteigerichts W-L der CDU vom 15. Dezember 1962 wird aufgehoben. Die Sache wird an das Landesparteigericht W-L der CDU zurückverwiesen.

### **Gründe**

Das Landesparteigericht W-L der CDU hatte Termin in dieser Sache anberaumt auf den 15. Dezember 1962, vormittags 12.00 Uhr in D. Beide Parteien waren rechtzeitig von diesem Termin benachrichtigt worden. Mit Schreiben vom 22. November 1962 an den Beschwerdegegner hatte der Beschwerdeführer mitgeteilt, daß er zu dem Termin voraussichtlich nicht erscheinen könne und werde, da er als Lehrer in der Schule tätig sei und daher über seine Zeit nicht frei verfügen könne. Sollte eine Verlegung möglich sein, so bäte er darum. Streitlos hat das Landesparteigericht diesem Antrag nicht entsprochen.

Der Beschwerdeführer hat es dann doch noch ermöglicht, zu dem anberaumten Termin am 15. Dezember 1962, vormittags 12.00 Uhr, zu erscheinen. Da eine andere Sache, die um 10.00 Uhr vormittags vor dem Landesparteigericht anberaumt war, in Fortfall gekommen war, hatte das Landesparteigericht die um 12.00 Uhr anberaumte Verhandlung des Beschwerdeführers zeitlich vorgezogen, ohne den Beschwerdeführer hiervon zu benachrichtigen und so war der Beschluß des Landesparteigerichts vom

15. Dezember 1962 bereits gefaßt, als der Beschwerdeführer um 12.00 Uhr zur Verhandlung erschien. Eine Aufhebung des bereits gefaßten Beschlusses fand nicht statt. Der Beschwerdeführer erhob daher mit Schreiben vom 28. Dezember 1962 Beschwerde gegen den Beschluß des Landesparteigerichts vom 15. Dezember 1962 und beantragte,

die Zurückverweisung der Sache an das Landesparteigericht W-L zur nochmaligen Verhandlung.

Dem Antrag des Beschwerdeführers mußte stattgegeben werden, da das Landesparteigericht diese Sache nicht zu einem früheren Zeitpunkt verhandeln durfte, ohne den Beschwerdeführer hiervon rechtzeitig zu benachrichtigen. Da streitlos von der Verlegung des Termins der Beschwerdeführer nicht rechtzeitig benachrichtigt war, ist ihm durch die Verlegung des Termins eine Instanz verloren gegangen, was der Beschwerdeführer mit Recht beanstandet. Dabei kann der Einwand des Beschwerdegegners, an dem Beschluß des Landesparteigerichts hätte sich auch nichts geändert, wenn der Beschwerdeführer an der Verhandlung teilgenommen hätte, keine Berücksichtigung finden, da nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen der Beschwerdeführer einen Anspruch darauf hat, an der betreffenden Verhandlung seines Verfahrens persönlich teilzunehmen, falls er nicht ausdrücklich darauf verzichtet hat. In der Bemerkung des Beschwerdeführers in seinem Schreiben vom 22. November 1962, daß er zu dem Termin voraussichtlich nicht erscheinen könne und werde, kann aber ein derartiger Verzicht nicht erblickt werden, zumal diese Formulierung die Möglichkeit nicht ausschloß, daß er doch noch zu dem Termin erscheinen werde, wie es auch tatsächlich geschehen ist.

Infolgedessen mußte die Sache zur nochmaligen Verhandlung an das Landesparteigericht zurückverwiesen werden. Das Bundesparteigericht regt für die Verhandlung vor dem Landesparteigericht eine nochmalige Überprüfung an, ob sich die Parteien nicht vergleichsweise einigen können, da nach dem bisher von beiden Parteien vorgetragenen Sachverhalt sich eine derartige Regelung anbietet.